Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

Ausschreibung 2. Deutsche Schülermeisterschaft Torball 2016 in Hannover

Veranstalter: Deutscher Behindertensportverband e. V.

Ausrichtender Verein und Sportstätte:
BSG Langenhagen
Sporthalle des LBZB Hannover, Bleekstraße 22 (Nebenzufahrt), 30559 Hannover

Turnierleiter/in: Martin Beck

Schiedsgericht : wird vom Veranstalter und Ausrichter gestellt

Schiedsrichter/innen: wird vom Ausrichter gestellt

Ärztliche Betreuung: wird vom Ausrichter gestellt

Spielplan:
Beginn der Meisterschaft: Mittwoch, 05.04.2017 um 09:00 Uhr
Ende der Meisterschaft: Mittwoch, 05.04.2017 um 18:00 Uhr (anschließend Heimfahrt)
Der Spielplan wird nach Eingang der Meldungen erstellt.

Meldung und Meldetermin
Die namentlichen Meldungen der teilnehmenden Mannschaften sind schriftlich bis 01.03.2017 an folgende Adresse zu richten

a) Turnierleiterin

Martin Beck

Tel.: 0511/738294

Mobil: 0179/7041310

Fax: 0511/774995

Email: skograf@gmx.de

Den Meldungen an den Turnierleiter sind die Kopien der Gesundheitsuntersuchung (ärztliches Attest) aller Sportlerinnen und Sportler beizulegen.

Mit der Anmeldung zu dieser Veranstaltung willigen die Teilnehmer in die Veröffentlichung ihrer Bildnisse ein. Die Einwilligung schließt alle Veröffentlichungen in Medien und Präsentationen des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. ausdrücklich ein.

Organisationspauschale

Jede Mannschaft hat eine Verpflegungspauschale von **20€** an den Deutsche Behindertensportverband zu entrichten.

Deutscher Behindertensportverband e.V.
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
BIC-SWIFT COLSDE33XXX
Konto 1931 455 644
IBAN DE40 3705 0198 1931 4556 44
Schülermeisterschaft Torball: Name der Schule

Kostenregelung
Die Kosten der An- und Abreise, der Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer/innen werden nicht vom DBS übernommen. Darüber hinaus wird die Meisterschaft eigenfinanziert und nicht aus Mitteln des DBS bezuschusst. Die Tagesverpflegung während des Turnieres ist frei.

Für die Meisterschaft gelten noch nachstehende Bestimmungen:

1. Das ärztliche Untersuchungsdatum darf nicht länger als **12 Monate** (*vom letzten Turniertag dieser Veranstaltung an gerechnet*) zurückliegen. Werden Spieler/innen, die diese Bedingungen nicht erfüllen während des Turniers eingesetzt, gelten diese Spiele als verloren.

2. Personen, die zusätzlich zu ihrer Behinderung an Erkrankungen leiden, die durch Wettkampfsport verschlimmert werden können, sind von der Teilnahme an der Torballmeisterschaft ausgeschlossen. U.a. trifft dies in der Regel für Personen zu, die Implantate (z.B. künstliche Gelenke, Herzschrittmacher usw.) haben oder z.B. einen Herzinfarkt überstanden haben.

   Ausnahmen hiervon sind nur mit Vorlage der „Fachärztlichen Bescheinigung und Haftungserklärung zur Teilnahme an Wettkämpfen im DBS“ ausgestellt durch einen Facharzt für Innere Medizin, Kardiologe (für Herz- und Kreislauferkrankte), bzw. Orthopäde (für Endoprothesen etc.), in dem die uneingeschränkte Leistungssporttauglichkeit oder die spezielle Leistungssporttauglichkeit für bestimmte Sportarten bescheinigt wird, an Meisterschaften im Behindertensport teilzunehmen, zulässig. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 12 (zwölf) Monate sein.

   Dies gilt unabhängig von der Sporttauglichkeitsbescheinigung durch den behandelnden Arzt, die nicht älter als 12 (zwölf) Monate sein darf.

   Die „Fachärtzlichen Bescheinigung und Haftungserklärung zur Teilnahme an Wettkämpfen im DBS“ ist mit Anmeldung zur Veranstaltung vorzulegen.

3. Doping ist nach den Bestimmungen des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. (DBS-NPC) verboten.
   Es gelten der Anti–Doping Code des DBS sowie die Regelwerke der WADA, der NADA und bei Internationalen Veranstaltungen die Anti-Doping-Regelwerke des betreffenden Internationalen Sportfachverbandes (gesamt: Anti-Doping-Regelwerke).

   Mit der Abgabe der Meldung zur Veranstaltung erkennt der Teilnehmer / die Teilnehmerin die Anti–Doping Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung an (abrufbar unter www.dbs-npc.de).

Dopingkontrollen können stichprobenartig durchgeführt werden.

Mit der Abgabe der Meldung zur Veranstaltung erkennt der Teilnehmer/die Teilnehmerin für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Regelwerken die Zuständigkeit der NADA für das Ergebnismanagementverfahren und das Disziplinarverfahren gem. NADA-Code und die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit in Köln für ein streitiges Verfahren in 1. Instanz, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, gem. der DIS-Sportschiedsgerichtsordnung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges an.

Jeder Teilnehmer / jede Teilnehmerin ist selbst dafür verantwortlich, bei der therapeutisch notwendigen Einnahme von dopingrelevanten Medikamenten, die auf der aktuellen WADA-Verbotsliste stehen, rechtzeitig eine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) zu beantragen und eine gültige TUE / gültiges Attest bei einer Dopingkontrolle in Kopie abzugeben:

- für Athleten ohne Testpoolzugehörigkeit gilt: vorlegen eines Nachweises bei ärztlich verordneten Medikamenten und deren Einnahme (ärztliches Attest mit Diagnose(n) in Kopie nicht älter als 12 Monate!),
- für Athleten im NADA-Testpool (ATP, NTP oder RTP) gilt: die Einnahme verbotener, aber therapeutisch notwendiger Medikamente ist durch eine gültige med. Ausnahmegenehmigung (TUE) nachzuweisen.

Auskunft über die Dopingrelevanz von Medikamenten erteilt die NADA-Medikamentendatenbank unter www.nadamed.de

Weitere Informationen zum TUE-Verfahren unter www.nada.de und unter www.dbs-npc.de (Rubrik Anti-Doping).

Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an den zuständigen DBS-Sportarzt oder an das Referat Medizin /

4. Der Verband und seine Organe haften für Schäden nur in den Grenzen und Umfang des zur Verfügung stehenden Haftpflicht-Versicherungsschutzes. Die Haftung für darüber hinausgehende Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der abgeschlossene Versicherungsvertrag kann jederzeit bei der DBS - Geschäftsstelle eingesehen werden.

Ansprüche aus den Sportunfall-Versicherungsverträgen der Landessportbünde des DBS werden von dieser Haftungsbegrenzung nicht berührt.